

## Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom Montag 20. Mai 2019, Beschluss Nr. 102/2019

---

**34** **Umweltschutz, Abfallentsorgung,** **102/2019**  
**34.01** **Abfallbewirtschaftung**

**Vorschriften, Verträge, Rechtsgrundlagen**

**Erlass der Totalrevision der Vollzugsverordnung zur  
Abfallverordnung 2019**

---

Die Abfallverordnung der Gemeinde Dänikon vom 05.10.1995 bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Der Gemeinderat beantragt deshalb mit Beschluss Nr. 80/2019 vom 23.04.2019 der Gemeindeversammlung die Totalrevision der Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.

Das Ausführungsreglement zur Abfallverordnung vom 06.11.1995, das sich auf die Abfallverordnung vom 05.10.1995 stützt, ist ebenfalls generell zu überarbeiten und den neuen Begebenheiten anzupassen.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. b) der noch von der Gemeindeversammlung zu verabschiedenden Abfallverordnung 2019 der Gemeinde Dänikon erlässt der Gemeinderat eine Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der Abfallverordnung (Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich).

Die Totalrevidierte Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung wird gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung und der Vorgaben der Abfallverordnung, vom Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Abfallverordnung 2019 durch die Gemeindeversammlung.

Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung, setzt der Gemeinderat die Totalrevision der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon auf den 01.01.2020 in Kraft.

## Inhalt Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon abgebildet:

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Rechtsgrundlage.....	4
Art. 2 Verantwortung und Zuständigkeit.....	4
Art. 3 Definition.....	4
Art. 4 Grundsätze .....	6
<b>B. Entsorgungswege</b> .....	<b>7</b>
Art. 5 Abfallarten .....	7
Art. 6 Abfuhrdaten.....	7
Art. 7 Rollcontainer.....	7
Art. 8 Bereitstellung.....	8
Art. 9 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund .....	8
<b>C. Entsorgung über Sammeldienst</b> .....	<b>9</b>
Art. 10 Hauskehricht.....	9
Art. 11 Sperrgut.....	9
Art. 12 Betriebskehricht.....	10
Art. 13 Grüngut.....	10
Art. 14 Häckselaktionen .....	10
Art. 15 Karton.....	11
Art. 16 Altpapier.....	11
<b>D. Entsorgung über Sammelstellen</b> .....	<b>12</b>
Art. 17 Offener Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach.....	12
Art. 18 Betreuer Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach.....	12
Art. 19 Sonderabfälle.....	13
Art. 20 Abfallkörbe.....	13
Art. 21 Hundekot.....	13
Art. 22 Elektrogeräte zurück an Verkaufsstellen.....	13

## Inhaltsverzeichnis

<b>E. Sonderregelungen</b> .....	14
Art. 23 Problematische Abfälle .....	14
Art. 24 Ausnahmen.....	14
<b>F. Gebühren</b> .....	15
Art. 25 Grundgebühren .....	15
Art. 26 Grundgebühren für Betriebe nach Betriebsgrösse .....	15
<b>G. Informationen</b> .....	16
Art. 27 Abfalldaten und Informationen .....	16
<b>H. Schlussbestimmungen</b> .....	17
Art. 28 Schlussbestimmungen.....	17
Art. 29 Rekursrecht .....	17
Art. 30 Inkrafttreten .....	17

## A. Allgemeine Bestimmungen

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Rechtsgrundlage

- 1 Der Gemeinderat Dänikon erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. b) der Abfallverordnung der Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2019 nachstehende Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung.
- 2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

#### Art. 2 Verantwortung und Zuständigkeit

- 1 Verantwortung, Zuständigkeit und Begriffsklärung orientieren sich an übergeordnetem Recht und an übergeordneter Rechtsprechung.

#### Art. 3 Definition

- 1 Abfälle sind Gegenstände (bewegliche Sachen), die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Inhaberin oder der Inhaber entledigen will oder die aus öffentlichem Interesse – z.B. zum Schutz der Gewässer / Grundwassers – entsorgt und behandelt werden müssen (USG Art. 7 Abs. 6, kantonales Abfallgesetz § 15).
- 2 Unternehmen sind rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (Art. 3 Bst. b VVEA). Betriebe sind örtliche Einheiten von Unternehmen.
- 3 Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen. Betriebsabfälle sind keine Siedlungsabfälle.
- 4 Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbaubarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Bauabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

## A. Allgemeine Bestimmungen

## A. Allgemeine Bestimmungen

<sup>5</sup> Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Maßnahmen erfordert.

### Art. 4

#### Grundsätze

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte (Art. 7 Abs. 6 USG).

## B. Entsorgungswege

### B. Entsorgungswege

#### Art. 5 Abfallarten

- Die korrekte Entsorgung der einzelnen Abfallarten ist im Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde definiert.

#### Art. 6 Abfuhrdaten

- Die Abfuhr erfolgt gemäss dem Sammelplan der Gemeinde. Die Abfuhrdaten werden im jährlich erscheinenden Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

#### Art. 7 Rollcontainer

- Die Gemeinde kann für sämtliche Abfallarten geeignete Abfallbehälter einführen und/oder vorschreiben. Angestrebt werden:

**Für Kehricht**  
 770 | Kunststoffcontainer Farbe schwarz  
 800 | Stahlcontainer Farbe silbergrau

#### Für Grüngut

140 | Kunststoffcontainer Farbe grün  
 240 | Kunststoffcontainer Farbe grün  
 660 | Kunststoffcontainer Farbe grün  
 770 | Kunststoffcontainer Farbe grün

- Die Container sind ohne Deckelheber zur Leerung bereitzustellen. Der Heber wird nicht durch das Abführenwesen aufgesetzt.

- Die Gemeinde kann eine Containerreinigung verlangen.

- Die Gemeinde ist berechtigt, Container auch bei kleinerer Wohnungszahl vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere dort, wo einzelne Gebührensäcke offen bereitgestellt werden und dadurch gehäuft Verunreinigungen im öffentlichen Raum stattfinden.

- Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehälter zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung 20.05.2019

Seite 7

## B. Entsorgungswege

- Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

#### Art. 8 Bereitstellung

- Die Gemeinde bestimmt den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsart bezeichnet werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und spezifischen Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen, etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

- Die Zugänglichkeit zu den Rollcontainern muss für den Sammeldienst zu jeder Zeit gewährleistet sein.

- Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann der Sammeldienst die Leerung des Containers verweigern.

- Die Bereitstellung am Abfuhrtag hat bis 07:00 Uhr zu erfolgen. Die Bereitstellung des losen Kehrichtsacks am Vorabend ist verboten.

- Die Säcke sind zugeschnürt und unbeschädigt am vorgesehenen Standort für die Abfuhr bereitzustellen. Die Kehrichtsäcke sind gut sicht- und erreichbar zu platzieren.

#### Art. 9 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

- Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen eines Konzeptes für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung. Dieses muss vom Veranstalter zusammen mit dem Gesuch um Bewilligung für die Veranstaltung respektive dem vorübergehenden Gastwirtschaftspatent eingereicht werden.

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung 20.05.2019

Seite 8

## C. Entsorgung über Sammeldienst

### C. Entsorgung über Sammeldienst

#### Art. 10 Hauskehricht

1 Für Hauskehricht ist eine Einheitsmarke zu verwenden. Die Einheitsmarke ist wie folgt gültig:

- 17 l-Sack ½ Marke
- 35 l-Sack 1 Marke
- 60 l-Sack 2 Marken
- 110 l-Sack 3 Marken

2 Die Kehrichtsäcke aus Haushaltungen sind mit der richtigen Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Die Marken müssen seitwärts am Sack angebracht werden.

3 Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken werden im Entsorgungskalender veröffentlicht.

#### Art. 11 Sperrgut

1 Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt.

2 Zur Abfuhr zugelassen sind:

- brennbare, sperrige Haushaltsabfälle, die wegen ihrer Abmessung oder ihrer Gewichte nicht in offizielle Behältnisse passen, Grösse bis max. 20 kg, 200 x 100 x 100 cm (z.B. Holz, Matratzen, Ski, Stühle, Sofas, Teppiche, zerlegte Möbelstücke). Diese müssen pro 5 kg mit einer Abfall-Gebührenmarke versehen sein.

3 Bis Maximalgewicht oder Maximalgrösse können auch mehrere Gegenstände zusammengebunden werden.

4 Die Bündel sind mit Abfall-Gebührenmarken zu versehen und für die Abfuhr bereitzustellen.

5 Grössere Gegenstände müssen über den betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Hüglerbach entsorgt werden.

## C. Entsorgung über Sammeldienst

#### Art. 12 Betriebskehricht

1 Der Betriebskehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen kann auf zwei Arten bereitgestellt werden:

- für kleine Abfallmengen in Kehrichtsäcken mit Abfallmarken
- Container mit Betriebskehricht sind mit einer Containerplombe versehen zur Leerung bereitzustellen

2 Container, bei welchen der Inhalt maschinell verdichtet wird, sind mit zwei Containerplomben zu versehen.

3 Geruchsbelästigender oder gesundheitsgefährdender Betriebskehricht muss in Säcken im Container deponiert werden.

4 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe können bei grossem Anfall von Betriebsgut oder Sperrgut verpflichtet werden, diesen direkt an eine Kehrichtverbrennungsanlage zu liefern.

#### Art. 13 Grüngut

1 Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt.

2 Das Grüngut ist ausschliesslich in den vorgeschriebenen Grüngut-Rollcontainern bereitzustellen.

3 Strauch- und Baumschnitte müssen in Bündeln (keine Drähte) bis zu max. 100 cm Länge, max. 20 kg und max. 10 cm Astdurchmesser entsorgt werden.

4 Die Gemeinde kann dort, wo sich Fremdstoffe im Grüngut befinden, die Leerung verweigern oder die nötigen Anordnungen treffen.

#### Art. 14 Häckselaktionen

1 Die Gemeinde organisiert Häckselaktionen für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt. Die Dienstleistung ist kostenpflichtig. Es ist eine Anmeldung nötig. Gehäcksel wird nur grünes, frisches, dornenloses und sauberes Häckselgut, welches offen bereitgestellt ist. Das Häckselgut darf einen Durchmesser von maximal 40 cm aufweisen.

## C. Entsorgung über Sammeldienst

### Art. 15 Karton

- 1 Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt.
- 2 Der Karton ist gebündelt der Kartonsammlung zuzuführen.
- 3 Verschmutzter oder mit Kunststoff beschichteter Karton wird nicht mitgenommen und ist mit dem Kehrriem zu entsorgen.
- 4 Der Karton kann auch kostenlos im betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach abgegeben werden.

### Art. 16 Altpapier

- 1 Das Altpapier wird an vier bis sechs Terminen pro Jahr gesammelt.
- 2 Es muss gebündelt am Sammeltag bereitgestellt werden. Plastik, Papiersäcke und Karton werden stehengelassen.
- 3 Das Altpapier kann auch gebündelt im betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach kostenlos abgegeben werden.

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung 20.05.2019

Seite 11

## D. Entsorgung über Sammelstellen

### D. Entsorgung über Sammelstellen

#### Art. 17 Offener Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach

- 1 Im Offenen Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach können entsorgt werden:
  - Altglas nach Farben getrennt – jedoch ohne Fenster- und Spiegelglas oder Trinkgläser
  - Kleinmetall, Alu, Weissblech, Schrauben, Tuben, Tiernahrungsschalen – jedoch keine Spray- und Farbosen
  - Kleider & Schuhe in zugeschnürten Säcken
  - Tierkadaver – Klein- und Haustiere bis 50 kg (grösserer Tierkadaver ist gemäss Entsorgungskalender zu übergeben).
- 2 Die Öffnungszeiten des Offenen Bereichs der Entsorgungsanlage Höglerbach sind im Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde ersichtlich.

#### Art. 18 Betreuter Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach

- 1 Abfälle und Wertstoffe, die nicht durch die Abfuhr eingesammelt werden, können gemäss Entsorgungskalender im Betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach abgegeben werden.
- 2 Ausnahmen sind ausgediente Fahrzeuge, Pneus, Akkumulatoren (z.B. Autobatterien), Sonderabfälle, Problemabfälle.
- 3 Die Gebühren für die kostenpflichtige Entsorgung im Betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach werden im Gebührenreglement zur Abfallverordnung festgelegt.
- 4 Die Sammelstelle steht den Einwohnern der Gemeinde Dänikon zur Verfügung. Die Benutzung dieser Sammelstelle durch Personen, welche ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, ist zulässig. Es wird jedoch eine zusätzliche Grundgebühr für nicht in Dänikon wohnhafte Personen für das Nutzen der Entsorgungsanlage Höglerbach erhoben.
- 5 Die Benutzung der Entsorgungsanlage durch Betriebe ist nur für kleine Mengen und in Absprache erlaubt.
- 6 Die Öffnungszeiten des Betreuten Bereichs der Entsorgungsanlage Höglerbach sind im Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde ersichtlich.

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung 20.05.2019

Seite 12

## E. Entsorgung über Sammelstellen

### Art. 19 Sonderabfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem Kanton jährlich eine Entsorgungssaktion für Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt. Zu den Sonderabfällen gehören zum Beispiel:

- Farben, Lacke, Klebstoffe
- Säuren, Laugen, Entkalker, Abflussreiniger
- Lösungsmittel, Pinseireiniger, Verdünnler, Brennsprit
- Medikamente
- Quecksilber, -thermometer
- Chemikalien, Gifte, Javel-Wasser
- Spraydosen, Druckgaspatronen
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilger, Dünger

### Art. 20 Abfallkörbe

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von Abfallkörben im Siedlungsgebiet.

### Art. 21 Hundekot

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von speziellen Aufnahmebehältern für Hundekot. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot ausschliesslich in diesen dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

### Art. 22 Elektrogeräte zurück an Verkaufsstellen

<sup>1</sup> Geräte, für welche im Verkaufspreis ein vorgezogenes Entsorgungsentgelt bezahlt wurde, können über die Verkaufsstellen entsorgt werden (z.B. Kühlgeräte, Elektrogeräte, Radio- und Fernsehapparate, Fahrzeuge etc.).

## E. Sonderregelungen

### E. Sonderregelungen

#### Art. 23 Problematische Abfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einzelne Abfälle als Problemabfälle bezeichnen, wenn

- deren Entsorgung problematisch ist
- zusätzlich betriebliche Massnahmen erfordern
- ausserordentliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben.

#### Art. 24 Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Bereitstellung zulassen. Damit soll die Flexibilität für bestimmte Einzelfälle oder künftige Neuerungen gewahrt werden.



## F. Gebühren

### F. Gebühren

#### Art. 25 Grundgebühren

- 1 Die Grundgebühr wird dem Hauseigentümer, welcher am 1. Januar des Rechnungsjahres die Liegenschaft besitzt, verrechnet.
- 2 Bei Handänderungen während des Jahres findet keine Rückerstattung statt.
- 3 Für Wohnungen und Liegenschaften, welche während mindestens sechs Monaten nicht bewohnt sind, kann die Gebühr auf Gesuch hin anteilmässig reduziert werden.
- 4 Beim Bezug von Neubauten während des Jahres wird eine anteilmässige Gebühr erhoben.
- 5 Die Grundgebühr bei Betrieben ist vom Betriebsinhaber geschuldet. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Betriebs-Grundgebühr.
- 6 Spezialfälle werden im separaten Gebührenreglement zur Abfallverordnung festgehalten.

#### Art. 26 Grundgebühren für Betriebe nach Betriebsgrösse

- 1 Gemäss Art. 9 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird bei Betrieben die Grundgebühr nach Betriebsgrösse erhoben.
- 2 Als «Kleingewerbe» gelten Betriebe, bei denen eine doppelte Gebührenpflicht von Haushalt und Betrieb vorliegt, da sich der Betrieb in der Wohnung oder im Privathaus befindet. Juristische Personen entrichten unabhängig davon eine Grundgebühr für Gewerbebetriebe.
- 3 Von der Grundgebühr für Betriebe befreit sind gemäss Art. 3 lit. A VVEA Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen. Diese Betriebe haben für die Entsorgung sämtlicher Abfälle selber zu sorgen.

## G. Informationen

### G. Informationen

#### Art. 27 Abfalldaten und Informationen

- 1 Die Gemeinde veröffentlicht jedes Jahr im Dezember einen Entsorgungskalender für das kommende Jahr. Dieser wird in alle Haushaltungen und Unternehmen zugestellt sowie auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet.
- 2 Der Entsorgungskalender gibt detailliert Auskunft über sämtliche Daten bezüglich der Abfuhren, Sondersammlungen, Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und über spezielle Anlässe. Er enthält Informationen über die korrekte Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.
- 3 In Wochen mit Feiertagen und aus betrieblichen Gründen kann die Zahl der Abfuhren eingeschränkt werden. Bei abgelegenen Häusern mit geringem Anfall können die Abfuhren nach Absprache reduziert werden. Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.

## H. Schlussbestimmungen

### H. Schlussbestimmungen

#### Art. 28 Schlussbestimmungen

! Änderungen dieser Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon werden durch den Gemeinderat erlassen.

#### Art. 29 Rekursrecht

! Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

#### Art. 30 Inkrafttreten


! Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung, setzt der Gemeinderat diese Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

8114 Dänikon, 20. Mai 2019

#### GEMEINDERAT DÄNIKON

Gemeindepräsident:  Gemeindeschreiber:

José Torche

 Lukas Kalberer

#### Publikation im Amtsblatt und Furtaler:

21. Juni 2019 Gemeinderatsbeschluss

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung 20.05.2019

Seite 17

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Totalrevision der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 20.05.2019 wird vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung erlassen und auf den 01.01.2020, nach Eintritt der Rechtskraft, in Kraft gesetzt.
2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird das Ausführungsreglement zur Verordnung über die Kehrriechtabfuhr, die Kehrriechbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Gemeinde Dänikon (Abfallreglement) sowie alle im Widerspruch zu dieser Vollzugsverordnung stehenden Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben.
3. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung in den amtlichen Publikationsorganen dem Furtaler und dem Amtsblatt des Kantons Zürich, am Freitag, 21.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Urs Schmidt (urs8114@bluewin.ch)
  - Gesundheits- und Polizeivorstand Dänikon (marlies.schuepbach@daenikon.ch)
  - Gemeindekanzlei Dänikon, Lukas Kalberer, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH (mit Beilagen)
  - Finanzverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon (mit Beilagen)
  - Archiv 34.01
7. Beilagen:
  - Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon

**GEMEINDERAT DÄNIKON**

Gemeindepräsident:      Gemeindeschreiber:



José Torche



Lukas Kalberer

Versandt am: 22. Mai 2019